



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
ABTEILUNG UMWELT

Öffentliche Bekanntmachung

Die **Badische Staatsbrauerei Rothaus AG**, Rothaus 1, 79865 Grafenhausen, beantragt die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach §§ 8, 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) zur Einleitung von gereinigtem Abwasser aus der betriebseigenen Kläranlage mit einer Menge von 1.700 m³/d (pro Tag) in die Mettma am Standort Grafenhausen-Rothaus. In der bestehenden Betriebskläranlage wird das durch die Bierproduktion anfallende Abwasser gemeinsam mit dem häuslichen Abwasser des Werksbetriebs gereinigt und in die Mettma eingeleitet. Aufgrund Fristablaufs der bisherigen wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf die weitere Einleitung einer Neuerteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis nach §§ 8, 10 WHG. Die tägliche Menge und die zulässige Temperatur des Abwassers werden gegenüber der bisherigen Einleitung reduziert.

Das Vorhaben unterfällt mit einer BSB₅-Belastung von 5.400 kg pro Tag im Zulauf der Ziffer 13.1.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Für das Vorhaben war nach § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVP im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach § 9 Abs. 4 i. V. m. §§ 7 und 5 UVP hat das Regierungspräsidium Freiburg auf Grundlage der Antragsunterlagen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVP aufgeführten Kriterien festgestellt, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden, die nach § 25 Abs. 2 UVP bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Mit der Antragstellung sind keinerlei bauliche Veränderungen verbunden, sodass es insoweit zu keinen Auswirkungen auf das Gebiet und die Bevölkerung kommt. Negative Auswirkungen auf die im unmittelbaren Seitenbereich der Mettma vorkommenden FFH-Lebensräume und Einzelarten konnten im Rahmen einer vorgelegten FFH-Relevanzprüfung ausgeschlossen werden. Die Auswirkungen auf die Mettma wurden im gewässer- und fischökologischen Gutachten untersucht und dargelegt. Nach Auswertung der gewässer- und fischökologischen Gutachten sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf den Vorfluter Mettma zu erwarten.

Aus diesem Grunde wird festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben besteht. Diese Mitteilung gilt als Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Das Regierungspräsidium Freiburg als zuständige Behörde führt das Verfahren zur Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis gemäß § 2 der Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen (Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung – IZÜV) durch. Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 IZÜV ist die Öffentlichkeit entsprechend § 10 Abs. 3, 4 und 6 des BImSchG sowie den §§ 9, 10 und 14 bis 19 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV), zu beteiligen.

Das Vorhaben wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und die Antragsunterlagen liegen von

Montag, den 15.07.2019, bis einschließlich Mittwoch, den 14.08.2019,

bei folgenden Behörden während der Dienststunden zur Einsichtnahme aus:

1. Gemeinde Grafenhausen, Bau- und Ordnungsamt, Zimmer 6, Rathausplatz 1, 79865 Grafenhausen

2. Regierungspräsidium Freiburg, Referat 54.4, Zimmer 425 , Schwendistraße 12, 79102 Freiburg i. Br.

Die öffentliche Bekanntmachung sowie die Antragsunterlagen sind außerdem auf der Homepage des Regierungspräsidiums unter folgender Adresse einsehbar:

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rpf/Service/Bekanntmachung/Seiten/default.aspx>

Einwendungen gegen das Vorhaben können von

Montag, den 15.07.2019, bis einschließlich Montag, den 16.09.2019,

(Einwendungsfrist) schriftlich bei den oben genannten Stellen oder elektronisch beim Regierungspräsidium Freiburg (abteilung5@rpf.bwl.de) erhoben werden. Die Einwendungen müssen die vollständige Adresse der Person, die Einwendungen erhoben hat (Einwender), enthalten. Eine schriftliche Einwendung muss unterschrieben sein.

Mit Ablauf dieser Frist sind bis zur Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dieser Einwendungsausschluss gilt nicht für ein sich anschließendes Klageverfahren.

Die Einwendungen werden der Antragstellerin und den Behörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der zuständigen Behörde erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

Sofern Einwendungen erhoben werden, entscheidet das Regierungspräsidium Freiburg nach Ablauf der Einwendungsfrist und nach pflichtgemäßem Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Diese Entscheidung wird auf der Homepage des Regierungspräsidiums unter www.rp-freiburg.de unter „Bekanntmachungen“ bekannt gemacht.

Sofern ein Erörterungstermin durchgeführt wird, findet dieser am

Donnerstag, den 21.11.2019, Beginn 10:00 Uhr

im Rathaus Grafenhausen, Vortragsraum, Rathausplatz 1, 79865 Grafenhausen statt. Der Erörterungstermin ist öffentlich.

Findet die Erörterung statt und kann sie am 21.11.2019 nicht abgeschlossen werden, so wird sie an dem folgenden Werktag fortgesetzt. Form- und fristgerecht erhobene Einwendungen werden dort, auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Die Entscheidung über den Antrag wird auf der Homepage des Regierungspräsidiums unter www.rp-freiburg.de unter „Bekanntmachungen“ bekannt gemacht.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Gemäß der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) weisen wir darauf hin, dass die erhobenen Einwendungen und die darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für dieses Verfahren von Referat 51 (Recht und Verwaltung) und Referat 54.4

(Industrie/ Schwerpunkt Arbeitsschutz) des Regierungspräsidiums als Verantwortlichem erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um den Umfang der jeweiligen Betroffenheit beurteilen zu können und werden an die Vorhabenträgerin und ihre Beauftragten sowie die fachlich mit dem Verfahren befassten Behörden zur Auswertung weitergegeben. Die Verarbeitung der Daten ist zur Erfüllung unserer Aufgabe als zuständige Behörde für das wasserrechtliche Verfahren erforderlich und erfolgt auf Grundlage von § 4 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) i. V. m. Art. 6 Absatz 1 Satz 1 e) DSGVO. Sowohl die Vorhabensträgerin als auch deren Beauftragte sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet. Die Daten werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für den genannten Zweck erforderlich ist. Ergänzend wird auf die Datenschutzerklärung des Regierungspräsidiums Freiburg (u. a. mit den Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten) verwiesen. Diese ist abrufbar über den Link in der Fußzeile der Internetseite oder unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/Documents/Datenschutzerklaerung_RPen.pdf

Freiburg, den 05.07.2019

Regierungspräsidium Freiburg